SCHWEIZERISCHER
Hovawart Club

Spesenreglement

A) Allgemeines

1. Als Spesen gelten Auslagen, die bei Mitgliedern des Vorstandes, der Körkommission oder bei Dritten im Interesse des Schweizerischen Hovawart Clubs (SHC) angefallen sind. Spesen sind möglichst tief zu halten; für die Aufgabenerfüllung nicht notwendige Auslagen stellen keine Spesen dar.

2. Der SHC vergütet Spesen im Rahmen dieses Reglements. Spesen, welche in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, kann der Vorstand auf begründeten Antrag hin bewilligen; Anträge sind nach Möglichkeit vor Eintritt des Spesenereignisses an den Vorstand zu richten.

3. Soweit das Spesenreglement pauschale Abgeltungen vorsieht, genügt für den Auslagenersatz eine Bestätigung des Spesenereignisses (Eigenbeleg); Eigenbelege können auch für die Abgeltung von Kilometer-Entschädigungen erstellt werden. In allen anderen Fällen werden Spesen nur gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen, Quittungen usw. erstattet (Drittbeleg).

4. Soweit das Reglement keine Ausnahme vorsieht, sind mit pauschalen Spesenvergütungen sämtlich mit dem Spesenereignis verbunden Auslagen abgegolten. Weitergehende Entschädigungen sind vom Vorstand im Einzelfall zu bewilligen, wobei ein entsprechend begründeter Antrag nach Möglichkeit zum Voraus zu stellen ist.

5. Spesenabrechnungen sind – soweit es nicht Jahrespauschalen sind, welche von der Kasse direkt vergütet werden – quartalsweise dem Kassier resp. der Kassierin zuzustellen.

B) Funktionspauschalen

6. Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben resp. Funktionen werden (Jahres-)Pauschalen ausgerichtet, wobei diese sämtliche damit verbundenen Auslagen abdecken:

   a. Redaktion Clubzeitschrift (Hovi-Info) pro Ausgabe CHF 100

SCHWEIZERISCHER
Hovawart Club

b.	Betreuung Zuchtdatenbank (Programmieren, Wartung)	CHF 250
c.	Kassenrevisorinnen, Kassenrevisoren (inkl. Reisespesen)	CHF 50

C) Sitzungsgelder

7.	Mitglieder des Vorstandes und der Körkommission pro Sitzung (inkl. Reisespesen und Verpflegung)	CHF 100
8.	Anwärterinnen und Anwärter für die Körkommission pro Sitzung (inkl. Reisespesen und Verpflegung)	CHF 50
9.	Getränke (Mineralwasser) während den Sitzungen gehen zu Lasten des SHC (gegen Rechnung oder Beleg)	effektiv

D) Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten

10.	Reisespesen werden zu den Kosten des öffentlichen Verkehrs (2.-Klassbillets) vergütet	effektiv
11.	Ist die Benutzung des öffentlichen Verkehrs im Einzelfall nicht möglich oder zumutbar (unverhältnismässiger Zeitaufwand, Erreichbarkeit usw.), werden die gefahrenen Kilometer mit dem Privatauto vergütet zu	CHF 0.70
12.	Dauert ein Einsatz am Mittag oder Abend notwendigerweise über die Essenszeit (12.00 Uhr resp. 19.00 Uhr), werden die effektiven Verpflegungskosten (inkl. nicht alkoholische Getränke) gegen Beleg vergütet	effektiv
	jedoch maximal	
	a. Frühstück	CHF 15
	b. Mittagessen	CHF 20
	c. Abendessen	CHF 30

SCHWEIZERISCHER
Hovawart Club

13. Erfordert ein Einsatz notwendigerweise eine auswärtige Übernachtung, werden die effektiven Kosten gegen Beleg vergütet jedoch maximal — effektiv

    a. Hotelkosten (ohne Verpflegung) bis — CHF 100
    b. Privathaushalt (bei Bekannten usw.) bis — CHF 30

E) Anlässe (Kurse, Club-Ausstellungen, Prüfungen usw.), Zucht

14. Körung / Junghundebegutachtung / Erwachsenenbeurteilung

    a. Tagespauschale für Mitglieder der Körkommission und des Tages-Speakers (inkl. Reisespesen) — CHF 100
    b. Tagespauschale Kassier (inkl. Reisespesen) — CHF 100
    c. Tagespauschale Helferinnen und Helfer, (durch Zuchtleitung oder Körkommission aufgeboten, inkl. Reisespesen) — CHF 50
    d. Halbtagespauschalen (alle Vorgenannten) — CHF 25

15. Kurse, Seminare, Prüfungen, Club-Ausstellungen, Teilnahme an Anlässen gemäss Beschluss Vorstand oder Mitgliederversammlung

    a. Tagespauschale für Kurs-, Seminar- oder Prüfungsleitung (inkl. Reisespesen) — CHF 50
    b. Tagespauschale für OK-Mitglieder von Club-Ausstellungen und Anlässen gemäss Beschluss Vorstand oder Mitgliederversammlung (inkl. Reisespesen) (Entschädigung Richterinnen-/Richteranwärter gemäss SKG) — CHF 50
    c. Tagespauschale für Helferinnen und Helfer, inkl. Anwärterinnen und Anwärter (von der Kurs-, Seminar-, Prüfungs- oder Club-Ausstellungsleitung eingesetzt, inkl. Reisespesen) — CHF 50
    d. Halbtagespauschalen (alle Vorgenannten) — CHF 25

SCHWEIZERISCHER
Hovawart Club

16. Verpflegung bei Anlässen

a. Bei den Anlässen nach Bst. E) gehen die Kosten für die Verpflegung (Zwischenverpflegung, Mittagessen, Getränke) zu Lasten des SHC (gegen Rechnung oder Beleg visiert durch Kurs-, Seminar-, Prüfungs- oder Ausstellungsleitung) effektiv

17. Zuchtleitung (ZL)

a.	Pauschale pro Kontrollbesuch (Zuchtstätten-, Wurfkontrolle, Wurfabnahme usw.)	CHF 100
b.	Pauschale pro Kontrollbesuch für ZL-Anwärterinnen und Anwärter, Helferinnen und Helfer gemäss Aufgebot ZL	CHF 100
c.	Halbtagespauschalen (alle Vorgenannten)	CHF 50

F) Weiterbildung

18. Die Kosten für die Weiterbildung (ohne Erstausbildung), welche als Folge der Ausübung einer Funktion innerhalb des SHC getätigt werden (inkl. Weiterbildung von Richterinnen und Richtern), werden vom SHC vergütet. Es erfolgt eine entsprechende Kostengutsprache durch den Vorstand vor Beginn der Weiterbildung. Der begründete Antrag ist dem Vorstand unter Angabe der Ziele, der Funktion und der erwarteten oder angefallenen Kosten der Weiterbildung möglichst frühzeitig, auf jeden Fall 3 Monate vor Kursbeginn zu stellen. Für Erstausbildungen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin ebenfalls Kostengutsprachen bewilligen.

19. Über die zu besuchenden Weiterbildungskurse sprechen sich die Kursteilnehmenden mit dem Vorstand auf Grund einer Empfehlung der Zuchtleitung vorgängig ab. Bei der Wahl der Kurse steht deren Qualität im Vordergrund; entscheiden sich die Kursteilnehmenden für einen teureren Kurs, obwohl angemessene Alternativen bestehen, sind die Mehrkosten vom Kursteilnehmenden zu bezahlen.

20. Die zu erstattenden Weiterbildungskosten umfassen die Kursgebühren und das Kursmaterial. Die übrigen Kosten (Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) werden nach Massgabe des vorliegenden Reglements entschädigt.

SCHWEIZERISCHER
Hovawart Club

G) Übrige Spesenereignisse

21.	Auslagen für Büromaterial, Porti, Fotokopien usw. werden gegen Vorlage von Belegen (Drittbelege, Rechnungen, Quittungen usw.) nach Aufwand vergütet	effektiv
	und Telefonkosten für Auslandgespräche mit monatlich maximal	CHF 50

Dieses Spesenreglement wurde durch die (schriftliche) Generalversammlung 2021 genehmigt. Es ist ab dem Vereinsjahr 2021 gültig.

Bottmingen, 12. April 2021

.....

Antonio Dotti, Präsident

Lengwil-Oberhofen, 12. April 2021

.....

Isabella Löhrer, Kassierin